

Brugg, 14. Dezember 2005 / Bu

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Herr Bundesrat Josef Deiss
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Stellungnahme der Schweizer Rindviehproduzenten SRP zur Agrarpolitik 2011

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Rindviehproduzenten SRP sind eine Plattform der Schweizerischen Kalb- und Rindfleischproduzenten. Sie wurden im Januar 2004 als Verein gegründet und zählen die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Rinderzüchter (ASR), die Interessengemeinschaft öffentliche Märkte (IGöM), den Schweizer Kälbermäster-Verband (SKMV), die Schweizer Milchproduzenten SMP, die Schweizerische Vereinigung der Ammen- und Mutterkuhhalter (SVAMH) und die Rindermästervereinigung Swiss Beef CH zu ihren Mitgliedern. Die SRP vertreten damit über 90% aller Rindviehhalter in der Schweiz. Obwohl die SRP nicht direkt für eine Stellungnahme zur Agrarpolitik 2011 eingeladen wurden, hat der Vorstand beschlossen sich dazu wie folgt vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die SRP verschliessen sich einer Weiterentwicklung der Agrarpolitik nicht. Die Reformen müssen jedoch in einem tragbaren Rahmen und mit einer angemessenen Geschwindigkeit erfolgen damit Veränderungsprozesse geordnet ablaufen können. Die vom Bundesrat unterbreitete Vorlage zur AP 2011 erfüllt diese Bedingung nicht. Die vorgeschlagenen Bedingungen bieten keine ausreichende Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors und auch nicht dafür, dass sich echtes Unternehmertum und Innovationen weiter entwickeln können. Den Bauernfamilien bieten sich damit keine ausreichenden Perspektiven für die Zukunft.

Aus diesen Gründen können die SRP die unterbreitete Vorlage nicht mittragen. Damit die AP 2011 von den Rindviehproduzenten und der gesamten Landwirtschaft mitgetragen werden kann sind grundlegende Korrekturen erforderlich. Prioritär und zwingend sind Nachbesserungen in folgenden Punkten vorzunehmen:

- **Zahlungsrahmen:** Für die AP 2011 sind finanzielle Mittel auf dem Niveau des ursprünglich gesprochenen Betrags für 2004 bis 2007 in der Höhe von 14 Mia. Franken zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung zu gewähren.
- **Marktstützung:** Die bestehenden Marktstützungsmassnahmen sind grundsätzlich weiterzuführen.
- **Produktionskosten:** In der AP 2011 sind umfassende Massnahmen zur Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft zu ergreifen. Im Zentrum stehen Massnahmen zur Senkung der Preise für Produktionsmittel.

- *Preistransparenz*: Die Transparenz bei der Preisbildung von Nahrungsmitteln muss erhöht werden. Griffige Instrumente zur Erhöhung der Preistransparenz sind zu schaffen.
- *Paralandwirtschaft*: Die Rahmenbedingungen für die Paralandwirtschaft sind zu verbessern. Dazu ist die Paralandwirtschaft im Agrarrecht aufzuwerten und den übrigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten gleich zu stellen.
- *Boden- und Pachtrecht*: Die Kernelemente im landwirtschaftlichen Boden- und Pachtrecht müssen bestehen bleiben.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

In unseren weiteren Ausführungen beschränken wir uns auf jene Punkte im Landwirtschaftsgesetz welche die Produktion und den Absatz von Fleisch im Allgemeinen und von Kalb- und Rindfleisch im Speziellen betreffen sowie auf Äusserungen zu Massnahmen zur Kostensenkung. Wir verzichten darauf, uns betreffend die erforderlichen Änderungen im Lebensmittel-, Tierseuchen-, Heilmittel- und Patentgesetz detailliert zu äussern. Die SRP verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV), dessen Ausführungen dazu sie vollumfänglich unterstützen.

Rahmenbedingungen für Produktion und Absatz

Art. 16a (neu) Hinweise auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden

¹ *Landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte dürfen mit Hinweisen auf Eigenschaften oder Produktionsmethoden, welche sich auf Grund der Vorschriften (umweltgerechte Produktion, ökologischer Leistungsnachweis oder artgerechte Tierhaltung) ergeben, oder mit Hinweisen auf diese Vorschriften versehen werden.*

² *Die Hinweise müssen insbesondere den Vorschriften über den Täuschungsschutz im Bereich des Lebensmittelrechtes entsprechen*

Begründung:

Mit dem stetigen Abbau des Grenzschutzes kommt den Deklarationsbestimmungen für den Markterfolg der schweizerischen Landwirtschaftsprodukte eine stark wachsende Bedeutung zu. Die Umsetzung der aktuell bestehenden Deklarationsbestimmungen im Lebensmittelrecht sowie im Landwirtschaftsgesetz hat Teilerfolge gebracht, sie hat aber auch die Grenzen insbesondere der Negativdeklaration im Rahmen der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) aufgezeigt. Die schweizerische Landwirtschaft braucht daher die Positivdeklaration wie sie die parlamentarische Initiative von Melchior Ehrler fordert. Die höheren Standards der Inlandproduktion müssen auf den Produkten ausgelobt werden können. Die LDV ist auch dann weiter zu führen wenn die Bestimmungen zur Positivdeklaration erlassen werden.

Viehwirtschaft

Art. 46 Höchstbestände und Art. 47 Abgaben

Die Regelungen zu den Höchstbeständen sind aufzuheben. Entsprechend ist auch die Höchstbestandesverordnung aufzuheben.

Begründung:

Die Ziele der Höchstbestandesbegrenzung (Verhinderung ökologischer Schäden durch zu hohe Tierbestände) werden durch den ökologischen Leistungsnachweis sowie die Gewässerschutz- und Raumplanungsgesetzgebung längstens erreicht. Die Beschränkung der Höchstbestände verhindert teilweise, dass Betriebe wachsen können um mittels Rationalisierung dem zunehmenden wirtschaftlichen Druck zu begegnen. Durch die Bildung von Aktiengesellschaften usw. ist es ohnehin möglich, die Höchstbestandeslimiten zu umgehen, wie diverse Beispiele zu belegen vermögen.

Art. 48 Verteilung der Zollkontingente

Auf einen möglichen Wechsel zum Einzollsystem ist bis auf Weiteres zu verzichten.

Die Erlöse aus der Versteigerung der Zollkontingente für Fleisch und Fleischwaren sind vollumfänglich in den Agrarsektor zurück zu führen.

Begründung:

Aus dem Kreis der Fleischverwerter wird gefordert, dass mit der AP 2011 das Versteigerungssystem zur Verteilung der Zollkontingente für Fleisch durch ein Einzollsystem abgelöst wird. Bevor ein erneuter Systemwechsel überhaupt ins Auge gefasst werden kann, sind die Resultate der laufenden WTO-Verhandlungen abzuwarten. Anschliessend ist genau zu prüfen welche Vor- und Nachteile die unterschiedlichen Grenzschutzsysteme aufweisen. Erst danach kann über eine mögliche Änderung des Importregimes befunden werden. Ein erneuter grundlegender Systemwechsel dürfte somit frühestens in der AP 2015 vorgesehen werden.

Mit der Einführung des Versteigerungssystems für den Import von Fleisch und Fleischwaren sind die Schlachtviehpreise enorm unter Druck geraten. Um die Ertragseinbussen der Schlachtviehproduzenten zumindest teilweise kompensieren zu können, sind die Versteigerungserlöse so einzusetzen, dass die Ertragslage der Schlachtviehproduzenten damit nachhaltig verbessert werden kann. Gemeinsam mit der gesamten Branche ist ein entsprechendes Instrumentarium zu entwickeln, welches zum Beispiel zu einer Kostenreduktion bei den Futtermitteln und zur Förderung des Exports von Fleischspezialitäten dienen könnte.

Beibehaltung der Ersteigerung von Schlachttieren der Rindergattung auf öffentlichen Märkten als Inlandleistung

Die SRP unterstützen die Bestrebungen des Bundes, die Attraktivität der überwachten öffentlichen Märkte zu gewährleisten und deren Effizienz wo nötig zu steigern. Es ist jedoch unbedingt zu gewährleisten, dass auch künftig 10% der Zollkontingentsanteile von Fleisch von Tieren der Rindergattung (ohne Rindsbinden) basierend auf der Zahl der auf öffentlichen Schlachtviehmärkten ersteigerten Tiere **inkl. Kälber** zugeteilt werden. Flankierende Massnahmen dürfen nicht dazu führen, dass auf öffentlichen Märkten ersteigerte Schlachttiere und dabei **insbesondere die Schlachtkälber** künftig bei der Bemessung der Inlandleistung nicht mehr angerechnet werden. So sind zum Beispiel die in einer Region an einem Tag doppelt geführten Märkte bei der Bemessung der Mindestzahl der pro Markt durchschnittlich aufzuführenden Tiere als ein Markt zu zählen. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass an Stelle einer Ergänzung der Schlachtviehverordnung die erforderlichen Präzisierungen im Rahmen der Leistungsaufträge mit Proviande vorgenommen werden.

Begründung:

Den öffentlichen Märkten kommt eine grosse Bedeutung zu. Ohne Anrechnung der ersteigerten Schlachttiere zur Inlandleistung würde auch die Übernahmepflicht in Zeiten mit saisonalem Überangebot entfallen. Ausserdem gäbe es keine Wochenpreistabelle mehr, welche ein ausserordentlich wichtiges und wertvolles Instrument zur Schaffung von Markttransparenz darstellt. Auf diese Weise würde die Situation künftig derjenigen im Schweinesektor entsprechen in der die Grossabnehmer den Produzenten die Preise weitgehend diktieren. Laufend verschärft wird diese Situation noch durch die stetig zunehmende Konzentration bei den Schlachtbetrieben.

Art. 49 Einstufung der Qualität

Die SRP begrüssen, dass die gesetzliche Grundlage für die neutrale Qualitätseinstufung von lebenden und geschlachteten Tieren unverändert beibehalten wird.

Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes

Die SRP lehnen die vorgeschlagene Kürzung der Beiträge für temporäre Einlagerungs- und Verbilligungsaktionen von Fleisch ab.

Begründung:

Die Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes sind zentral zur Minderung der negativen Auswirkungen saisonaler Überschüsse. Sie sind unbedingt aufrecht zu erhalten und dürfen nicht mehr weiter geschwächt werden. Der massvolle Einsatz dieses Interventionsinstruments darf nicht dazu verleiten die Mittel noch weiter zu kürzen. Gemessen an der Bedeutung des Fleischsektors waren bereits die bisher budgetierten Bundesmittel (2004 Fr. 8.4 Mio., 2005 Fr. 7.64 Mio.) sehr bescheiden. Auch ohne Kürzung der Mittel ist unbedingt sicherzustellen, dass in ausserordentlichen Situationen wie sie in der Vergangenheit u.a. durch die BSE-Krisen entstanden sind Zusatzkredite zur Sicherstellung des Fleischabsatzes gesprochen werden können.

Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben

Die SRP begrüssen, dass die gesetzliche Grundlage für das Übertragen von öffentlichen Aufgaben an private Organisationen unverändert beibehalten wird.

Ausführbeiträge für Zucht- und Nutztvieh

Die SRP fordern, dass auch künftig die Exportbeihilfen für Zucht- und Nutztiere ausgerichtet werden.

Begründung:

Dank dieser Exportbeiträge entwickelten sich in den vergangenen Jahren die Viehexporte erfreulich. Eine voreilige Streichung der Exportbeihilfen würde die Viehexporte weitgehend verunmöglichen. Der Beschluss des Bundesrates, ab 2006 neu auch die Handelskategorie "Mastremonten" mit Exportbeiträgen zu unterstützen, setzt ein klares Zeichen, dass der Bund über den vorgeschlagenen Abbau der Exportsubventionen neu zu befinden hat. Die SRP fordern, dass Art. 26 LWG weitergeführt wird und die Exportbeihilfen nicht schneller reduziert werden als dies von der WTO gefordert wird. Es ist wichtig, dass die inländische Tierzucht weiter gefördert wird so dass in Zukunft, wenn von der WTO die Exportbeiträge untersagt sind, Qualitätsvieh für den Export bereit steht.

Art. 53 (neu) Förderung der Arbeitsteilung in der Viehwirtschaft

¹ Der Bund fördert bei der Rindviehproduktion mit geeigneten Massnahmen die Arbeitsteilung zwischen Produzentinnen und Produzenten ausserhalb des Berggebietes und Produzentinnen und Produzenten im Berggebiet.

Begründung:

Mit der Aufhebung der Milchkontingentierung per 2009 fallen die Möglichkeit der Zuteilung von Zusatzkontingenten und die Möglichkeit der Abgabe des Kontingentes gegen die Viehaufzucht weg. Der Bund hat zur Stärkung der Landwirtschaft im Berggebiet und als flankierende Massnahmen zur Aufhebung der Milchkontingentierung geeignete Nachfolgemassnahmen zu ergreifen.

Pflanzenbau

Reduktion der Schwellenpreise

Mit der Schwellenpreissenkung um 7 Fr. je 100 kg für Energieträger sind wir einverstanden. Für Eiweisssträger ist der Schwellenpreis in demselben Ausmass zu reduzieren und die reduzierte Senkung von 2005 nachzuholen. Parallel zur Reduktion des Grenzschatzes für Energie- und Eiweisssträger ist der Grenzschatz für Futtermittel zu senken.

Die Schwellenpreissenkungen sind zeitlich zu staffeln. Die SRP unterstützen die vom SBV in Koordination mit den Getreide-, Schweine- und Geflügelproduzenten ausgehandelten Abbauschritte:

- 2006: Fr. 2.-/100 kg für Eiweissträger (nachholen der reduzierten Senkung von 2005)
- 2007: Fr. 3.-/100 kg für Energie- und Eiweissträger
- 2009: Fr. 4.-/100 kg für Energie- und Eiweissträger

Um die Erlöseinbussen im Getreidebau zumindest teilweise ausgleichen zu können, soll über die Erhöhung des Beitrages für die offene Ackerfläche eine Kompensation realisiert werden. 2007 und 2009 soll der Beitrag um je Fr. 150.-/ha angehoben werden.

Begründung:

Um den zunehmenden Druck auf die Schlachtviehpreise auffangen zu können, sind die Veredelungsproduzenten auf eine Senkung der Produktionskosten unbedingt angewiesen. Im Vordergrund steht eine Senkung der Futterkosten, welche einen bedeutenden Anteil der Produktionskosten ausmachen.

Ökologischer Leistungsnachweis

Vereinfachung der Nährstoffbilanz

Wir sprechen uns gegen einen Wechsel von der Bilanzierungsmethode mittels Suisse-Bilanz hin zu einer Mengengrenzung von Kilogramm Nährstoffen pro ha düngbare LN aus. Die Toleranzwerte von je 10% sollen ebenfalls weiterhin beibehalten werden.

Weiter ist eine administrative Vereinfachung einzuführen, indem einheitlich für die ganze Schweiz gilt, dass die Bilanzierung nicht mehr jährlich ausgeführt werden muss, sofern sich die Betriebsverhältnisse nicht geändert haben.

Begründung:

Die heutige Bilanzierung hat sich bewährt, ist gut eingeführt, fachlich abgestützt und zweckmässig. Der Vorschlag bringt keine Vereinfachung. Berechnungen zeigen, dass der Vorschlag bezüglich des N-Einsatzes vor allem für tierlastige Betriebe sogar eine Verschärfung bedeuten kann. Zudem sind sich die Fachexperten einig, dass sich der Düngerplan nicht als Vollzugsinstrument eignet.

Vereinfachte Fruchtfolgevorschriften

Die vorgeschlagenen Änderungen werden abgelehnt. Die heutige Praxis soll weiterhin Gültigkeit haben. Hingegen beantragen wir, dass bei Mais neu ein jährlicher max. Anteil an der Ackerfläche von 50% (statt heute 40%) gilt.

Begründung:

Das vorgeschlagene System mit vorgeschriebenen Anbaupausen lässt – weil bezogen auf die einzelnen Parzellen – den Bewirtschaftern weniger Entscheidungsfreiheit, ist administrativ eher aufwändiger und macht die Planung schwieriger. Wir sind gegen eine Einschränkung des Betriebsleiters als Unternehmer. Auch in diesem Punkt hat sich die heutige Praxis gut bewährt.

Vereinfachte Pflanzenschutzvorschriften

Wir begrüßen die Streichung der heutigen Auflagen bezüglich der Verwendung von Herbiziden im Vorlauf und der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln.

Wir sind aber gegen jegliche Verbreiterung der Grünstreifen. Die heutigen Abstände (3 m entlang Oberflächengewässer und 0.5 m bei Strassen und Wegen mit Entwässerungsvorrichtung) müssen beibehalten werden.

Begründung:

Die Flexibilität bei der Auswahl der Herbizide und der Arbeitsorganisation, da alle zugelassenen Produkte verwendbar sind, begrüßen wir. Es macht wenig Sinn, das Ausbringen von bereits zugelassenen Herbiziden an Sonderbewilligungen zu knüpfen. Die Verbreiterung der erwähnten

Grünstreifen erachten wir als nicht angebracht. Die Sorgfaltspflicht gegenüber den Gewässern ist bereits im Gewässerschutzgesetz (SR 814.20) in Art. 3 und Art. 6 ausführlich festgelegt.

Bezüglich der Grünstreifen lehnen wir eine Verbreiterung klar ab. Eine Verbreiterung führt zu grossen Verlusten von nutzbarem Ackerland. Die Verbreiterung der Streifen entlang von Strassen mit technischer Entwässerung brächten zudem arbeitswirtschaftliche Nachteile.

Vereinfachung der Verfahren

Die Vorschläge zur Koordination der Kontrollen, zur Selbst- und Fremdkontrolle aufgrund eines Ratings, zur Kontrolle des ÖLN und der Ethoprogramme durch akkreditierte Stellen sowie zur Kürzung der Direktzahlungen nach verbindlichen Vorgaben des Bundes werden begrüsst.

Bei den Strafbestimmungen muss unbedingt darauf geachtet werden, dass keine Doppelbestrafung stattfindet.

Begründung:

Der Kontrollaufwand bietet immer wieder Anlass für Kritik. Vor allem die Anzahl der Kontrollen wird von der Praxis nicht akzeptiert. Insofern ist Handlungsbedarf bei einer Koordination und einer Vereinfachung der Kontrollen angezeigt.

Verstösse gegen die in Artikel 70 aufgeführte Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Tierschutzgesetzgebung sind vom Strafrichter zu regeln. Dabei darf der Richter keinen Unterschied machen, ob der Fehlbare Direktzahlungen bezieht oder nicht. Die Kürzung oder Streichung von Direktzahlungen darf nur den Teil der Beiträge betreffen, die direkt mit dem Vergehen zusammenhängen. Zum Beispiel darf ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz sicher keine Kürzung der Flächenbeiträge nach sich ziehen. Eine doppelte Bestrafung darf nicht erlaubt sein.

Direktzahlungen

Das heutige Direktzahlungssystem hat sich trotz einiger Schwächen grundsätzlich bewährt. Die SRP begrüssen daher, dass das Konzept der Direktzahlungen beibehalten wird. Ein gewisser Anpassungsbedarf besteht jedoch. Die Hauptschwäche des heutigen Direktzahlungssystems liegt darin, dass die Direktzahlungen den verschärften Druck von Seite des Marktes in den vergangenen Jahren nicht zu kompensieren vermochten. Mit Blick in die Zukunft ist es auch problematisch, dass das heutige Direktzahlungssystem die Strukturentwicklung und das Flächenwachstum behindert. Auch diesbezüglich sind Möglichkeiten zur Verbesserung zu suchen.

Die notwendigen Anpassungen können innerhalb des bestehenden Instrumentariums auf Verordnungsebene vorgenommen werden. Grundsätzlich sind bei den Direktzahlungen Änderungen so vorzunehmen, dass unter Berücksichtigung der gesamten Stützung (Direktzahlungen, Marktstützung und Grenzschutz) eine Parität zwischen den einzelnen Produktionsformen erreicht wird. Dabei sollen die arbeitsintensive Produktion von Marktgütern und im Haupterwerb geführte Betriebe nicht weiter an Attraktivität verlieren.

Beitragsabstufung nach Flächen- und Tierbestand

Die SRP legen sich definitiv zu dieser Thematik fest, wenn die Grundzüge der AP 2011 durch das Parlament beschlossen sind.

Begründung:

Die gesetzliche Grundlage für die Beitragsabstufung nach Flächen- und Tierbestand wurde in der AP 2007 aufgehoben. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 03 wurde die Beitragsabstufung jedoch befristet weitergeführt. Eine Abschaffung der Beitragsabstufung erfordert zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von 35 Mio. Franken. Wenn die Grundzüge der AP 2011 durch das Parlament festgelegt sind, muss die Frage bezüglich der Beitragsabstufungen abschliessend geklärt werden.

Art. 73 Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere

Die Einführung von Beiträgen für alle Raufutter verzehrenden Nutztiere (RGVE-Beitrag) ist grundsätzlich richtig. Dabei ist darauf zu achten, dass einzelne Produktionsformen nicht diskriminiert werden (Kälbermäster, Mutter- und Ammenkuhhalter). Unter Berücksichtigung der Massnahmen zur Marktstützung und zum Grenzschutz ist bei der Bemessung der Direktzahlungen ein möglichst hohes Mass an Parität anzustreben.

Bei der Berechnung der betrieblichen Raufutter- bzw. Grünfläche ist die gesamte Fläche zu berücksichtigen, auf der Raufutter produziert wird (inkl. Silomais). Zudem ist die Raufutterfläche einzubeziehen, die auf Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Betrieben beruht.

Begründung:

Der Beitrag für Raufutter verzehrende Nutztiere stellt einen Beitrag für die Nutzung von Grünland dar. Ein Beitrag für alle RGVE ist daher im Grundsatz richtig. Im Sinne der Wettbewerbsneutralität ist es wichtig, dass die grünlandbasierte Milch- und Fleischproduktion insgesamt durch Grenzschutz, Marktstützungsmassnahmen und die RGVE-Beiträge gleich unterstützt werden.

Die vorgesehene Teilumlagerung der Milchmarktstützungsmittel zu RGVE-Beiträgen benachteiligt sowohl Milchproduzenten mit hohen Milchleistungen je Milchkuh wie auch mit hoher Milchleistung pro Hektare Grünfläche. Benachteiligt sind sowohl intensiver geführte Milchproduktions- wie auch Rindviehmastbetriebe mit einem hohen Anteil an Raufutter das nicht von Kunst- und Naturwiesen stammt. Eine Diskriminierung dieser Betriebe ist zu vermeiden. Dazu ist der gesamte betriebliche Raufutteranbau zur Berechnung der relevanten Raufutter- bzw. Grünfläche (z.B. Miteinbezug von Silomais) zu berücksichtigen. Bei Betrieben die ihre Raufutterbasis durch Zusammenarbeitsverträge mit anderen Betrieben erweitern ist diese Fläche zur Festlegung der relevanten Raufutterfläche anzurechnen.

Art. 74 Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen

Die Begrenzung der TEP-Beiträge je Betrieb soll beibehalten und auf 25 RGVE angehoben werden.

Begründung:

Die Begrenzung der TEP-Beiträge pro Betrieb auf eine bestimmte Anzahl RGVE führt dazu, dass die TEP-Beiträge wie ein Betriebsbeitrag wirken. Dies hilft, die Betriebe als Einheit zu erhalten. Dies ist gerade in Bergregionen oftmals erwünscht. Die Begrenzung der TEP-Beiträge pro Betrieb ist daher im Sinne der dezentralen Besiedelung und der flächendeckenden Bewirtschaftung. Eine Erhöhung der Begrenzung auf 25 RGVE ist sinnvoll und notwendig um der Entwicklung der einzelbetrieblichen Tierbestände Rechnung zu tragen.

Schlussbestimmungen

Art. 185 Vollzugsdaten

Die Ergänzung von Art. 185 mit den Absätzen 5 und 6 wird von den SRP ausdrücklich begrüsst.

Begründung:

Unterschiedliche Datenverwaltungssysteme sowohl beim Bund wie bei den Kantonen führen zu Doppelspurigkeiten und hohem administrativem Aufwand mit entsprechenden Kostenfolgen. Es ist dringlich, dass ein umfassendes und effizientes System geschaffen wird, welches auch die Datenbanken in den Kantonen mit einbezieht. Dazu sind u.a. die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Daten aus dem System AGIS und der Tierverkehrsdatenbank (TVD) gegenseitig nutzbar gemacht werden. Mit der Vereinheitlichung und Standardisierung der Datenbasis können Doppelerhebungen beseitigt und Synergien bei der Datennutzung sowohl durch die Behörden wie durch private Nutzer erzielt werden. Dem Datenschutz und der Netzsicherheit muss dabei die erforderliche Beachtung eingeräumt werden.

Kostensenkungsmassnahmen

Die SRP begrüssen die vorgenommene Analyse der Kostenproblematik in der Landwirtschaft. Sie bedauern aber, dass sich die Beurteilung der Preise landwirtschaftlicher Vorleistungen auf einzelne Kostenpositionen beschränkt. Eine Vielzahl weiterer wesentlicher Positionen wie z.B. die Unterkompensation der Mehrwertsteuer und die Kosten für Versicherungen blieben unberücksichtigt. Die aufgeführten Preisvergleiche der Vorleistungen zeigen, dass die Vorleistungen für die Landwirtschaft in der Schweiz wesentlich teurer sind als im benachbarten Ausland.

Die SRP begrüssen die vorgeschlagenen Massnahmen zur Senkung der Preise für Vorleistungen und zur Senkung der Produktionskosten ausdrücklich. Die aufgezeigten Massnahmen sind ein Schritt in die richtige Richtung und müssen unbedingt umgesetzt werden. Zusätzlich zu den in der Vernehmlassungsunterlage aufgezeigten Vorschlägen sind insbesondere folgende Massnahmen konsequent und rasch umzusetzen:

- Zulassung von Parallelimporten für Landwirtschaftliche Produktionsmittel und Tierarzneimittel.
- Die technischen Vorschriften und Normen für Maschinen, Einrichtungen und Produktionsmittel sind gegenüber der EU zu harmonisieren und gegenseitig zu anerkennen.
- Die Zulassungsverfahren sind zu vereinfachen. Gerade die Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel sind aufwändig, kompliziert und teuer und erhöhen die Preise für die Landwirte.
- Paralandwirtschaftliche Tätigkeiten dürfen durch die Raumplanung nicht verhindert werden.
- Die Baubewilligungsverfahren müssen vereinfacht werden (Unterlagen, Dauer).
- In der Raumplanung muss die Zonenkonformität neu definiert werden im Sinne der produzierenden Landwirtschaft.
- In der Raumplanung sind bei der Zonenkonformität im Bereiche Wohngebäude Erweiterungen vorzunehmen.
- Nach der Aufgabe der Landwirtschaft muss die bestehende Gebäudesubstanz weiter genutzt werden können. Entsprechende Anpassungen sind in der Raumplanung vorzunehmen.
- Qualifizierten Personen sollen einfache tiermedizinische Routineeingriffe (Enthornen, Frühkastration, Einsetzen von Nasenringen und Rüsselklammern u.ä.) an Nutztieren vornehmen dürfen.
- Die Abdeckungspflicht und die Dichtigkeitsprüfungen von offenen Güllebehältern sind schweizweit aufzuheben, bzw. zielgerichteter auszugestalten.
- Die Anschlusspflicht von Landwirtschaftsbetrieben ausserhalb der Bauzone an die Kanalisation ist zu lockern wenn auf den Betrieben eine ausreichende Lagerkapazität für das häusliche Abwasser vorhanden ist. Dazu ist das Gewässerschutzgesetz anzupassen.

Speziell weisen wir darauf hin, dass neue Auflagen welche zu zusätzlichen Kosten führen von den Produzenten nicht mehr akzeptiert werden können. Neue Auflagen und Erlasse sind konsequent auf ihre kostentreibende Wirkung zu überprüfen. Sofern Mehrkosten entstehen welche nicht durch zusätzliche Erträge zumindest kompensiert werden können, sind die entsprechenden Bestimmungen strikte abzulehnen.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Schweizer Rindviehproduzenten SRP ist mit der AP 2011 vordringlich zu gewährleisten, dass der Zahlungsrahmen in der Höhe von Fr. 14.09 Mia. zuzüglich der aufgelaufenen Teuerung sowie griffige Massnahmen zur Kostensenkung realisiert werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der bereits sehr angespannten Situation in der Landwirtschaft sowie

dem zunehmenden Druck durch die weitere Öffnung der Agrarmärkte und dem verschärften Wettbewerb auf den inländischen Märkten wirkungsvoll begegnet werden kann.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZER RINDVIEHPRODUZENTEN SRP

B. Nicod
Präsident

H. Bucher
Sekretär